

Amtsblatt

Nr. 52

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung 935

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 3A "Obere Bahnhofstraße" und Berichtigung des
Flächennutzungsplanes 937

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 017 "An der Hirtengasse", OT Rosdorf, 5. Änderung 939

B-Plan Nr. 077 "Freiflächenphotovoltaikanlage - Autobahn A 7
Dahlenrode", OT Dahlenrode 941

Gemeinde Walkenried

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023 943

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Verbandsschau 945

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 5, 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 28. September 2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe bzw. sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

Artikel I

Nach § 5 wird der nachfolgende § 5 a eingefügt:

§ 5 a Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

a) der Vorsitzende	50,00 €
b) der stellv. Vorsitzende	20,00 €
c) der Schriftführer.....	20,00 €
d) der stellv. Schriftführer	20,00 €

(3) Das Sitzungsgeld gem. Abs. 1 sowie die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 werden gem. § 7 Abs. 4 der Satzung des gemeinsamen Beirates für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Bad Grund (Harz) sowie der Stadt Osterode am Harz jeweils hälftig durch die Gemeinde Bad Grund (Harz) sowie die Stadt Osterode am Harz ausgezahlt.

(4) § 7 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Unterstützungskräfte im Jugendcafé erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Betreuungsstunde. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 200,00 €. Nicht in der Ortschaft Badenhausen wohnende ehrenamtliche Unterstützungskräfte erhalten entstandene Fahrkosten.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen gewährt. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 24. Oktober 2023

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gez.
Volker Höfert

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 15.11.2023 bis 18.12.2023

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
------	--

Zeiten:	Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
	und nach Vereinbarung	

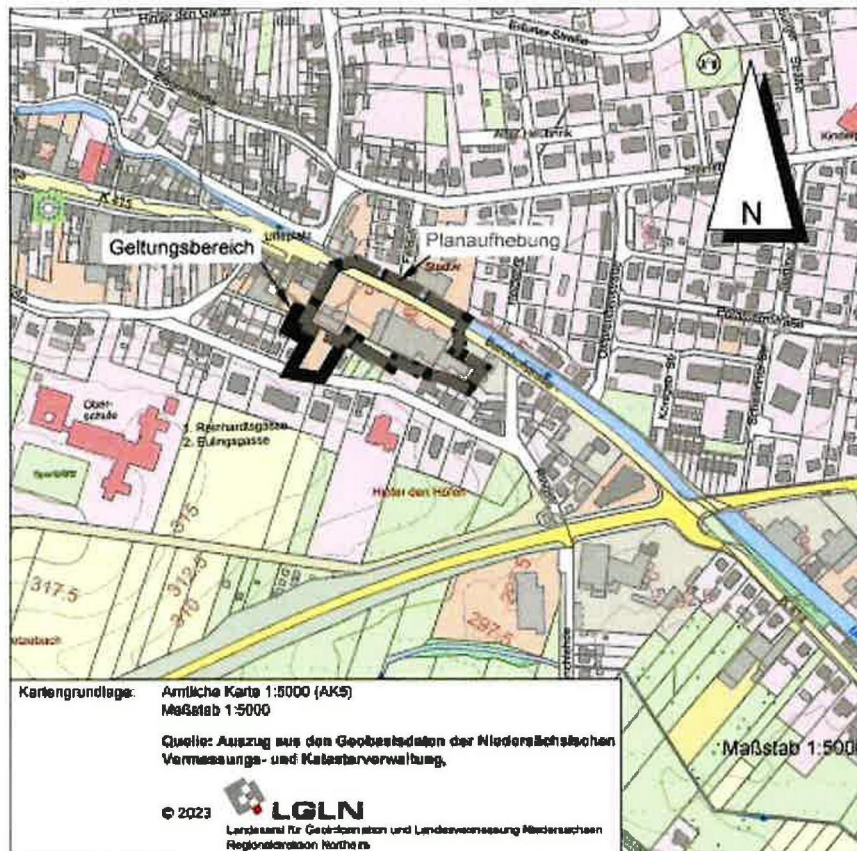
Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

Quade
(Quade)

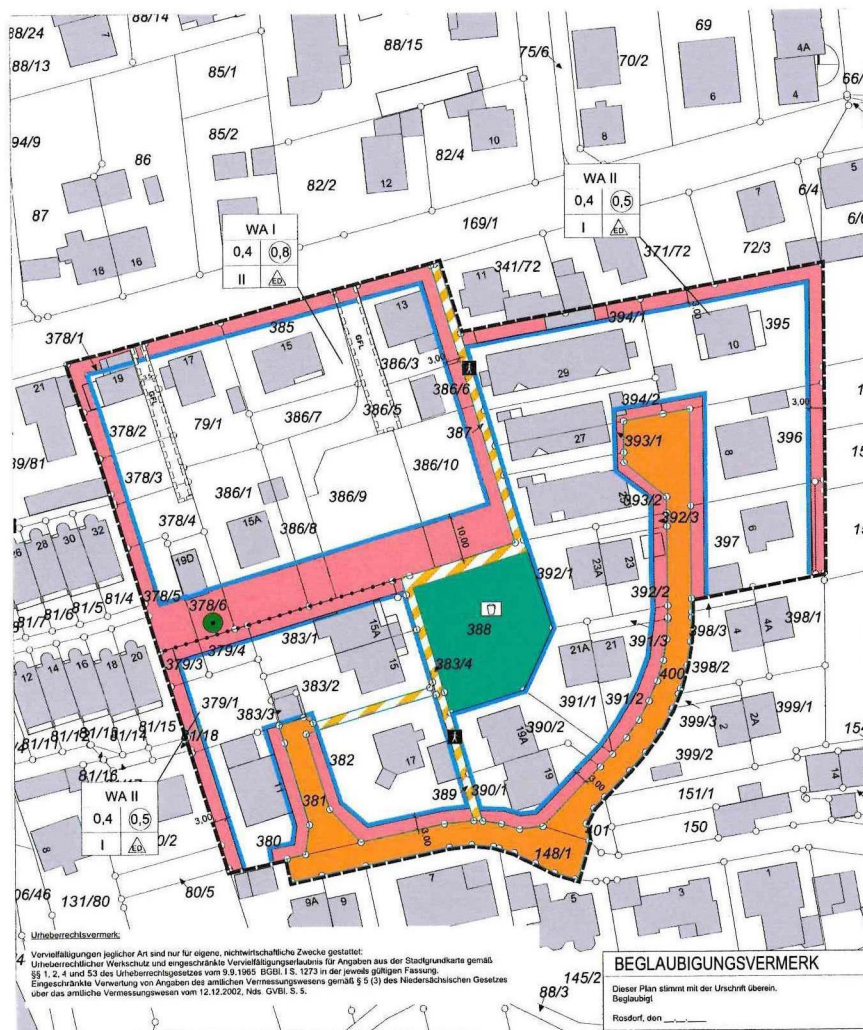
Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „An der Hirtengasse“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

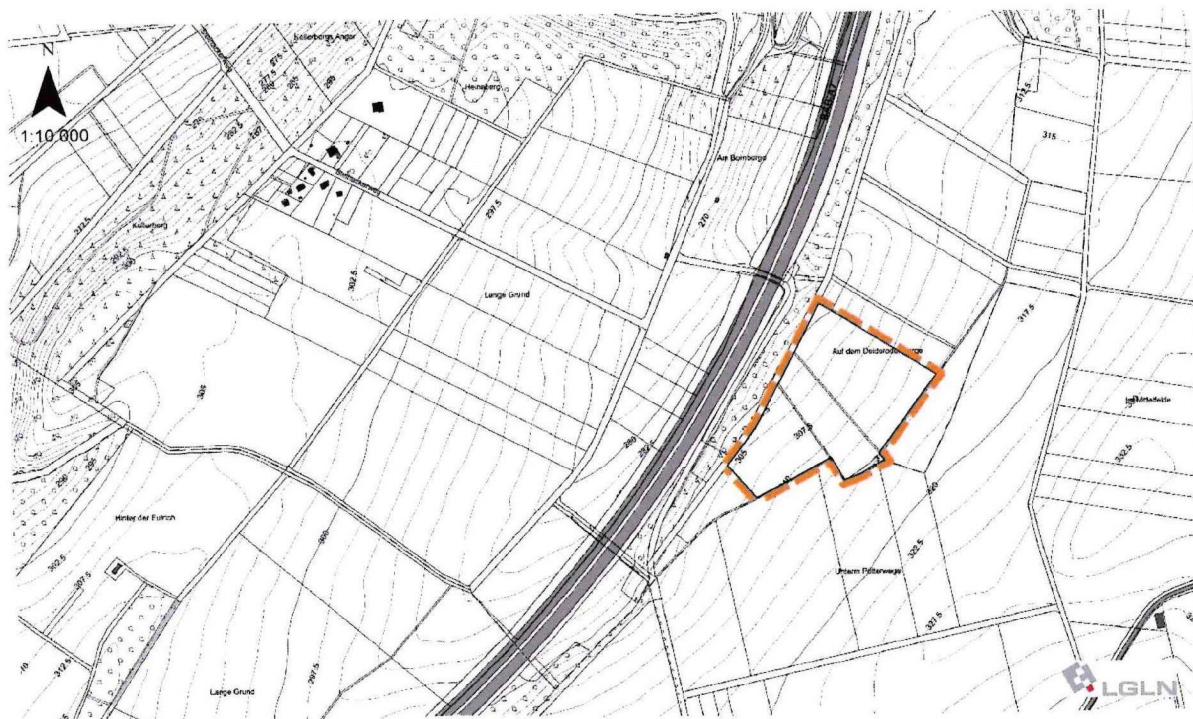
gez. Steinberg

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 077 „Freiflächenphotovoltaikanlage – Autobahn A 7 Dahlenrode“, Ortschaft Dahlenrode gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 29.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 9.591.500 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.715.500 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 147.200 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.223.400 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.862.200 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 796.400 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.623.100 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.826.700 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 205.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.826.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 4.187.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2	Gewerbsteuer	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgestellt auf 57,24 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
55,24 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt für Hoch- und Tiefbauprojekte 250.000 € und für das bewegliche Vermögen 100.000 €.

Walkenried, den 29.06.2023

Gemeinde Walkenried

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 26.10.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

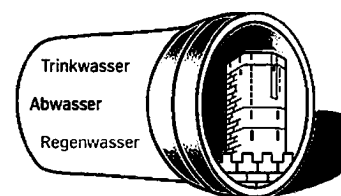
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.11.2023 bis einschließlich 14.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten: Mo-Di, Do-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr und Mo 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr öffentlich aus.

Walkenried, den 01.11.2023

Gemeinde Walkenried

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen



Der Verbandsvorsteher

Adelebsen, 25.10.2023

Bekanntmachung

Am **Mittwoch**, dem **22. November 2023** findet eine **Verbandsschau** des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen statt.

Besichtigt werden sollen die Schmutz- und Regenwasserkanäle und der Hochbehälter in Eberhausen.

Die Teilnehmer treffen sich um **9.00 Uhr** am Ortseingang Eberhausen (Spielplatz, Ecke Mühlenfeldweg).

A handwritten signature in black ink that reads 'Norbert Kille'.

(Hille-Verbandsvorsteher)